

Wer ist verantwortlich?

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Geschäftsinhaber und die von ihnen beauftragten Personen verantwortlich.

Wer darf verkaufen?

Verkaufen darf jeder Händler, der dies zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit beim zuständigen Bezirksamt gemäß § 14 Sprengstoffgesetz angezeigt hat. Bei jährlich wiederkehrendem Silvesterverkauf braucht nicht erneut angezeigt werden.

Unverzüglich mitgeteilt werden muss jeder Wechsel der verantwortlichen Person sowie die Einstellung und Schließung des Betriebes, der Zweigniederlassung bzw. der Zweigstelle.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) Neufassung durch Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) *)
- 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) vom 31.09.1991 (BGBl. I S. 169) *)
- 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) Neufassung durch Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)*)

*) in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsfolgen

Verstöße gegen die Bestimmung des Sprengstoffgesetzes oder seiner Verordnungen können als

- Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis 50.000 Euro geahndet werden,
- Strafbare Handlungen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen nach sich ziehen.

Weitere Informationen erhalten Sie

Ordnungs- und Wirtschaftsämter der Bezirke

- Charlottenburg-Wilmersdorf (Tel. 9029 - 290 00)
ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de
- Friedrichshain-Kreuzberg (Tel. 90298 - 2246)
ordnungsamt@ba-fk.berlin.de
- Lichtenberg (Tel. 90296 - 4360)
ordnungsamt-zab@lichtenberg.berlin.de
- Marzahn-Hellersdorf (Tel. 90293 - 6500)
ord@ba-mh.verwalt-berlin.de
- Mitte (Tel. 9018 - 22010)
ordnungsamt-zab@ba-mitte.berlin.de
- Neukölln (Tel. 90239 - 6699)
ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de
- Pankow (Tel. 90295 - 6244)
ordnungsamt@ba-pankow.verwalt-berlin.de
- Reinickendorf (Tel. 90294 - 2967)
ordnungsamt@reinickendorf.berlin.de
- Spandau (Tel. 90279 - 3007)
ord-bvo@ba-spandau.berlin.de
- Steglitz-Zehlendorf (Tel. 90299 - 4660)
ordnungsamt@ba-sz.berlin.de
- Tempelhof-Schöneberg (Tel. 90277 - 3460)
ordnungsamt@ba-ts.berlin.de
- Treptow-Köpenick (Tel. 90297 - 4629)
oa-pyro@ba-tk.berlin.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)

- post@lagetsi.berlin.de
- www.berlin.de/lagetsi



Herausgeber

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen
Referat Arbeitsschutz
Oranienstr. 106, 10969 Berlin
www.berlin.de/sen/aif/arbeitsschutz
Arbeitsschutz@senaif.berlin.de
November 2013
Bildquelle: www.pixelio.de

Silvester – Feuerwerk

Informationen für Einzelhändler



Gefahren durch Feuerwerksartikel

Feuerwerksartikel sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Durch unsachgemäße Verwendung kann es zu Unfällen und Sachbeschädigungen kommen.

Dieser Flyer soll Ihnen als Händler beispielhafte, nicht abschließende Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung und zum Verkauf von Feuerwerksartikeln der Kategorien 1 und 2 für die Silvesterzeit geben. Die jeweilige Kategorie ist auf dem Feuerwerksartikel aufgedruckt, z. B. für die Kategorie 2 0589-F2-0001.

Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur geprüfte Feuerwerksartikel der Kategorien 1 und 2 verkauft werden. Nach neueren Bestimmungen sind diese am CE-Zeichen zu erkennen.

Hinweis: Für alte, von der BAM zugelassene Feuerwerksartikel (z. B. BAM-PII-0001) gelten Übergangsfristen bis 2017.

Die alten Klassen I und II entsprechen den neuen Kategorien 1 und 2.

An wen darf verkauft werden?

Feuerwerksartikel der Kategorie 1 dürfen an Personen überlassen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Feuerwerksartikel der Kategorie 2 dürfen nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist auch mit einer Vollmacht nicht zulässig.

Sind die Feuerwerksartikel der Kategorien 1 und 2 in einem Sortiment verpackt, gelten die Bestimmung für die Kategorie 2.

Wann darf verkauft werden?

Feuerwerksartikel der Kategorie 1 können ganzjährig verkauft werden.

Der Verkauf von Feuerwerksartikeln der Kategorie 2 darf nur vom 29.12. bis zum 31.12. erfolgen. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28.12. zulässig.

Wo darf verkauft werden?

Für den Verkauf von Feuerwerksartikeln der Kategorie 1 gelten keine örtlichen Einschränkungen. Feuerwerksartikel der Kategorie 2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen überlassen werden. Kioske, Verkaufswagen, Verkaufspassagen zählen nicht dazu.

Was darf ausgestellt werden?

Feuerwerksartikel der Kategorien 1 und 2 dürfen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden - nicht in Schaufenstern.

Dies gilt nicht für Knallbonbons und soweit auf der kleinsten Verpackungseinheit die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Verpackung (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich (BAM – Nr. ...)“) aufgedruckt ist.

Wie muss aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung der Feuerwerksartikel muss in geeigneten Räumen erfolgen. Diese dürfen, mit Ausnahme von Verkaufsräumen, nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu realisieren:

- Rauchverbot sowie keine Verwendung von offenem Licht und offenem Feuer.
- Verhinderung von Diebstahl und unbefugter Entnahme von Feuerwerksartikeln.
- Keine Aufbewahrung von Feuerwerksartikeln in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien.
- Keine gemeinsame Aufbewahrung mit Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen).
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein (z. B. Pulverlöcher für die Brandklassen A, B, C mit 6 kg Inhalt).
- Aufbewahrung nur in den Versandverpackungen oder in der kleinsten Verpackungseinheit.
- Bei angebrochenen Packstücken dafür sorgen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.

Wie viel darf aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung kleiner Mengen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 ist genehmigungsfrei, wenn die Höchstmengen nach Anlage 6 zum Anhang der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Ausgang siehe Tabelle) nicht überschritten werden. Ausgenommen von den Aufbewahrungsvorschriften sind Knallbonbons und Knallerbsen.

Aufbewahrungsort	Höchstmenge (netto) in kg [NEM] ¹⁾ davon höchstens 20% ohne Sicherheitsverpackung
Arbeitsraum ²⁾	70
Verkaufsraum ²⁾	70
Gebäude mit oder ohne Wohnraum: Lagerraum ²⁾	100
Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum ²⁾ Feuerwiderstandsklasse mindestens F30 / T30	350
Ortsbewegliche Aufbewahrung: z. B. Container im Freien ³⁾	350

1) NEM = Nettoexplosivstoffmasse.

2) Die Höchstmenge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt nicht, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

3) Die Aufstellung ist mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abzustimmen.

Sollen Feuerwerksartikel über die genannten Höchstmengen hinaus gelagert werden, ist bei Erfüllung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen ein Antrag auf Genehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) zu stellen.